

**Konferenz**  
**der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**  
**am 16. März 2023 in Berlin**

**Beschluss**

**Besserstellungsverbot beim Zugang zu Förderprogrammen des Bundes**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erachten wirtschaftsnahe Forschungs- und Transfereinrichtungen als wesentlichen Schlüssel für die Innovations- und Wirtschaftskraft Deutschlands. Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Einrichtungen und ihren langfristigen Bestand sind sowohl eine auskömmliche Finanzierung, für die Fördermittel der öffentlichen Hand eine entscheidende Rolle spielen, als auch konkurrenzfähige Möglichkeiten bei der Gewinnung von Fachkräften.
  
2. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erschweren die aktuellen Regelungen und die praktische Umsetzung des sog. Besserstellungsverbots die Inanspruchnahme von Förderprogrammen des Bundes durch wirtschaftsnahe Forschungs- und Transfereinrichtungen, da der Bund in seine Prüfung nicht nur die in geförderten Projekten Beschäftigten, sondern auch das Leitungspersonal der Einrichtungen einbezieht. Sie bedauern, dass der Bund die in einigen Ländern möglichen Ausnahmen vom ebenfalls in den Landeshaushaltsordnungen verankerten Besserstellungsverbot nicht als hinreichend erachtet und zusätzlich eine Einzelfallgenehmigung des Bundesministeriums der Finanzen fordert. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstützen daher den einstimmigen Beschluss der Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz vom 9. Dezember 2022, in dem die Handlungsbedarfe zutreffend beschrieben wurden.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern den Bund auf, zeitnah einen langfristig tragfähigen Rechtsrahmen zu schaffen, der den betroffenen Forschungs- und Transfereinrichtungen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Fachkräftemarkt und Teilnahme an innovationsbezogenen Bundesprogrammen mit geringstmöglichem Bürokratieaufwand ermöglicht.

Aus Sicht der Länder könnte dies mittels einer Gleichstellung der genannten Forschungs- und Transfereinrichtungen mit den in § 2 Wissenschaftsfreiheitsgesetz genannten Einrichtungen erreicht werden.

Hilfsweise könnte eine kurzfristige Lösung in einer Beschränkung der Prüfung des Besserstellungsverbot auf die unmittelbar im Projekt finanzierten Beschäftigten bestehen. Durch eine solche Regelung wäre kurzfristig hinreichend sichergestellt, dass aus Projektfördermitteln kein außertariflich bezahltes Personal finanziert und das Besserstellungsverbot auf Projektebene vollumfänglich eingehalten wird.